

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

der Großen Kreisstadt Wiesloch

über die Ablösung von Stellplätzen

vom 25.03.2026

Der Gemeinderat der Stadt Wiesloch hat in seiner Sitzung am 25.03.2026 aufgrund des § 37 Abs. 6 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010, zuletzt geändert am 18.03.2025 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2025 (GBl. S. 71) m.W.v. 01.09.2025 folgende Neufassung der Satzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen.

§ 1 Ablösung

1. Baurechtlich notwendige Stellplätze oder Garagen sind grundsätzlich gem. § 37 Landesbauordnung auf dem Baugrundstück, auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung oder mit Zustimmung der Gemeinden auf einem Grundstück in der Gemeinde herzustellen.
2. Ist die Herstellung der notwendigen Stellplätze oder Garagen nach § 1 Ziff. 1 dieser Satzung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann der Bauherr seine Verpflichtung zum Nachweis notwendiger Stellplätze dadurch erfüllen, dass er gem. § 37 Abs. 6 Landesbauordnung an die Gemeinde einen Geldbetrag zahlt (Ablösebetrag).
3. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2 Geltungsbereich

Geltungsbereich der Satzung ist das gesamte Stadtgebiet einschließlich der Stadtteile.

§ 3 Ablösebetrag

Als Ablösebetrag werden 11.620,00 € je Stellplatz erhoben.

§ 4 Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem dieser Satzung beigefügten Muster (Anlage 1).

§ 5 Ausnahmen

Über Abweichungen vom Muster des Ablösevertrages (§ 4) und Ausnahmen in besonders begründeten Fällen entscheidet der Gemeinderat.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung über die Ablösung von Stellplätzen vom 26. Juli 2000 außer Kraft.

Ausgefertigt Wiesloch, den 21.04.2026

Gez. Dirk Elkemann

Oberbürgermeister

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.